

Finanz- und Beitragsordnung (FBO)

vom 19.07.2015 in der Fassung vom 23.11.2019

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Grundsätze	Seite 2
§ 2	Zuwendungen von Mitgliedern und Mandatsträgern	Seite 2
§ 3	Zuwendungen von Nichtmitgliedern	Seite 2
§ 4	Vereinnahmung von Spenden	Seite 2
§ 5	Zuwendungsbescheinigungen	Seite 3
§ 6	Aufteilung der Spenden	Seite 3
§ 7	Unzulässige Spenden	Seite 3
§ 8	Mitgliedsbeiträge	Seite 3
§ 8a	Beiträge von Unterstützern und Förderern	Seite 4
§ 9	Aufteilung der Mitgliedsbeiträge und der Mittel aus der staatlichen Parteienfinanzierung innerhalb der Landesverbände	Seite 4
§ 10	Staatliche Teilfinanzierung und deren Aufteilung zwischen Bundesverbands und Landesverbänden	Seite 4
§ 11	Finanzdirektor	Seite 5
§ 12	Pflicht zur Buchführung und zur Rechenschaftslegung	Seite 5
§ 13	Prüfungswesen	Seite 5
§ 14	Rechenschaftspflicht Bundesverband	Seite 6
§ 15	Rechenschaftspflicht Landesverbände	Seite 6
§ 16	Durchgriffsrecht	Seite 6
§ 17	Haushaltsplan	Seite 6
§ 18	Zuordnung von Ausgaben und Aufwendungen	Seite 7
§ 19	Überschreitung	Seite 7
§ 20	Aufwendungsersatz	Seite 7

Freiheit. Werte. Zukunft!

§ 1 Grundsätze

- (1) Die Bundespartei, die Landesverbände und ihre nachgeordneten Gliederungen bringen die zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigten Finanzmittel ausschließlich durch die im Parteiengesetz definierten Einnahmearten auf.
- (2) Die der Partei zugeflossenen Geldmittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke entsprechend den im Parteiengesetz definierten Ausgabenarten verwendet werden.

Erster Abschnitt: Einnahmen

§ 2 Zuwendungen von Mitgliedern und Mandatsträgern

- (1) Zuwendungen von Mitgliedern sind Mitgliedsbeiträge, Mandatsträgerbeiträge und Spenden.
- (2) Mitgliedsbeiträge sind regelmäßige, von Mitgliedern und Gastmitgliedern nach satzungsrechtlichen Vorschriften periodisch entrichtete Geldleistungen.
- (3) Mandatsträgerbeiträge sind Geldzuwendungen, die Inhaber eines Öffentlichen Wahlamtes (Mandatsträger) über den Mitgliedsbeitrag hinaus regelmäßig leisten. Sie sind als solche gesondert zu erfassen.
- (4) Spenden sind alle anderen Zuwendungen von Mitgliedern. Dazu gehören Sonderleistungen von Mitgliedern, Aufnahmegebühren, Sammlungen, Sachspenden und Spenden durch Verzicht auf Erstattungen, auf die ein Rechtsanspruch besteht.

§ 3 Zuwendungen von Nichtmitgliedern

- (1) Zuwendungen von Nichtmitgliedern an die Bundespartei, einen Landesverband oder an eine nachgeordnete Gliederung sind Spenden. Förderbeiträge sind in der Verteilung wie Mitgliedsbeiträge zu behandeln.
- (2) Spenden von Nichtmitgliedern können als Sachspenden und als Geldspenden geleistet werden. Die Einzelheiten über die Zulässigkeit von Spenden von Dritten ergeben sich aus dem Parteiengesetz insbesondere § 25. Auf die Beachtung dieser Vorschriften wird hingewiesen.
- (3) Mitglieder, die Spenden an die Partei angenommen haben, sind verpflichtet, diese unverzüglich an ein für Finanzangelegenheiten von der Partei satzungsmäßig bestimmtes Vorstandsmitglied weiterzuleiten. (§ 25 Absatz 1 und Absatz 4 letzter Satz PartG).
- (4) Eine Spende, die mehreren Gliederungen anteilig zufließen soll, kann in einer Summe entgegengenommen und muss dem Spenderwunsch entsprechend verteilt werden.

§ 4 Vereinnahmung von Spenden

- (1) Alle Gliederungen mit Finanzautonomie sind berechtigt, Spenden anzunehmen. Ausgenommen sind Spenden, die im Sinne von § 25 Parteiengesetz unzulässig sind. Können unzulässige Spenden nicht zurückgegeben werden, sind diese über die Landesverbände und die Bundesebene unverzüglich an den Präsidenten des Deutschen Bundestages weiterzuleiten.
- (2) Erbschaften und Vermächtnisse können nach Prüfung unbegrenzt angenommen werden.

§ 5 Zuwendungsbescheinigungen

Zuwendungsbescheinigungen werden von der vereinnahmenden Gliederung ausgestellt, sofern nicht eine übergeordnete Gliederung diese Aufgabe übernimmt.

§ 6 Aufteilung der Spenden

Jeder Gliederung stehen die ihr zugewendeten Spenden ungeteilt zu, sofern eine Zweckbindung nicht etwas anderes vorschreibt. Aufnahmespendengeltens der aufnehmenden Gliederung zugewendet, sofern nicht eine Zweckbindung etwas anderes vorschreibt.

§ 7 Unzulässige Spenden

Spenden, die nach § 25 Absatz (2) PartG unzulässig sind, sind zurückzugeben oder unverzüglich, spätestens mit Einreichung des Rechenschaftsberichts für das betreffende Jahr (§ 19 a Absatz 3 PartG) über den Bundesverband an den Präsidenten des Deutschen Bundestages weiterzuleiten. (§ 25 Absatz 4 PartG).

§ 8 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mindestmitgliedsbeiträge werden mit Wirkung ab 1. Januar 2020 wie folgt festgelegt:
 - a) Der Mindestmitgliedsbeitrag beträgt 144,00 Euro pro Kalenderjahr. Stimmt das Mitglied dem jährlichen Beitragseinzug im SEPA-Lastschriftverfahren zu, reduziert sich sein Mindestmitgliedsbeitrag auf 120,00 Euro pro Kalenderjahr.
Die Partei empfiehlt ihren Mitgliedern, den tatsächlichen Mitgliedsbeitrag den eigenen Einkommensverhältnissen entsprechend höher als den Mindestbeitrag anzusetzen (Richtwert 1% des Jahresnettoeinkommens).
 - b) Bei Ehepartnern kann das zweite Mitglied einen auf 50 Prozent ermäßigten Mindestmitgliedsbeitrag in Anspruch nehmen („Ehepartnerermäßigung“).
 - c) Schüler, Studenten, Auszubildende, Dienstleistende im Bundesfreiwilligendienst, Bezieher des ALG II sowie Mitglieder mit einem nachgewiesenen Einkommen von unter 1.000 Euro (bei Ehepartnern gemeinschaftlich unter 2.000 Euro) monatlich zahlen den ermäßigten Beitragssatz von 42 Euro, bei Einverständnis mit dem jährlichen Beitragseinzug im SEPA-Lastschriftverfahren von 30 Euro pro Kalenderjahr (Geringverdiener-Ermäßigung).
 - d) Für Neumitglieder beträgt der Mindestbeitragssatz für die ersten sechs Monate Ihrer Mitgliedschaft lediglich 18,00 Euro bzw. 12,00 Euro (Neumitglieder-Ermäßigung). Für Mitglieder nach den Absätzen (b) oder c) wird beträgt die Neumitglieder-Ermäßigung 12,00 Euro bzw. 6,00 Euro bei Beitragseinzug im SEPA-Lastschriftverfahren. Der reduzierte Neumitglieder-Beitrag wird separat berechnet und eingezogen.
2. Bei Eintritt im Laufe eines Jahres ist der anteilige Jahresmitgliedsbeitrag pro Monat zu berechnen. Die Berechnung erfolgt monatsgenau, beginnend mit dem Monat, in dem der Eintritt stattfindet. Der ermäßigte Beitrag für Neumitglieder wird generell für den Ermäßigungszeitraum erhoben.
3. Der Jahresmitgliedsbeitrag ist am 27. Dezember eines Jahres für das jeweils nachfolgende Kalenderjahr fällig. Auf begründeten Antrag entscheidet der Bundesschatzmeister über eine abweichende Regelung.

Freiheit. Werte. Zukunft!

4. Der Mitgliedsbeitrag steht dem für das Mitglied zuständigen Landesverband zu, sofern durch die Landessatzung nicht andere Regelungen getroffen werden. Abführungen an den Bundesverband gemäß § 9 Absatz (1) bleiben hiervon unberührt.
5. Die Mitgliedsbeiträge werden durch den Bundesverband eingezogen. Der Bundesparteitag kann eine andere Regelung beschließen. Der Einzug der jährlichen Mitgliedsbeiträge erfolgt generell per SEPA-Lastschriftverfahren. In Ausnahmefällen ist die Bezahlung des Mitgliedsbeitrags auch gegen Rechnung und Überweisung möglich.

§ 8a Beiträge von Unterstützern und Förderern

- (1) Der Mindestbeitrag für Unterstützer beträgt 28,80 Euro pro Kalenderjahr. Stimmt der Unterstützer dem jährlichen Beitragseinzug im SEPA-Lastschriftverfahren zu, reduziert sich sein Mindestmitgliedsbeitrag auf 24 Euro pro Kalenderjahr.
- (2) Der Mindestbeitrag für Förderer beträgt 144 Euro pro Kalenderjahr. Stimmt der Förderer dem jährlichen Beitragseinzug im SEPA-Lastschriftverfahren zu, reduziert sich sein Förderbeitrag auf 120 Euro pro Kalenderjahr.

§ 9 Aufteilung der Mitgliedsbeiträge und der Mittel aus der staatlichen Parteienfinanzierung innerhalb der Landesverbände

- (1) Vom Beitragsaufkommen der Landesverbände erhält der Bundesverband eine Abführungsquote von 20%. Diese kann mit Zustimmung des Parteirates gemäß § 17 (3) für jeweils ein Kalenderjahr auf maximal 50% erhöht werden. Im Falle der Beitragserhebung durch den Bund hat dieser vierteljährlich die Länderanteile an diese abzuführen. Im Falle der Beitragserhebung durch die Landesverbände erfolgt die Beitragsabführung entsprechend.
- (1a) Vereinigungen können grundsätzlich eigene Beiträge erheben. Diese dürfen für Parteimitglieder nicht mehr als 20% des in § 8 (1) (a) festgelegten Mindestbeitrages betragen. Für Mitglieder der Vereinigung, die der Partei nicht angehören, können höhere Beitragssätze festgelegt werden.
- (2) Der den Landesverbänden nach dem Ausgleich gem. Absatz 1 verbleibende Anteil der Einnahmen aus Mitgliedsbeiträgen ist durch Regelungen in den Landessatzungen oder durch Beschlüsse des Landesparteitages zwischen den Gliederungsebenen aufzuteilen. Das Gleiche gilt für die Aufteilung der den Landesverbänden zustehenden staatlichen Mittel aus der Parteienfinanzierung mit der Maßgabe, dass deren Verteilung durch Satzungsregelung anderen Organen oder hierfür geschaffenen Entscheidungsgremien innerhalb der Landesverbände übertragen werden kann.

§ 10 Staatliche Teilfinanzierung und deren Aufteilung zwischen Bundesverband und Landesverbänden

- (1) Der Bundesschatzmeister beantragt frühzeitig jährlich für die Bundesebene und die Landesverbände die Auszahlung der staatlichen Mittel.
- (2) Die Verteilung der staatlichen Teilfinanzierung beschließt der Bundesvorstand auf Vorschlag des Parteirates oder des Bundesparteitags.

Zweiter Abschnitt: Finanzverwaltung und Haushaltsplanung

§ 11 Finanzdirektor (Leiter Finanz- und Rechnungswesen)

- (1) Der Finanzdirektor ist als Leiter des Finanz- und Rechnungswesens für die Recht- und Ordnungsmäßigkeit der Parteifinanzen, insbesondere für die Erstellung des gesetzlichen Rechenschaftsberichts, die Finanz- und Haushaltssteuerung der Bundespartei sowie die Verbuchung, Bescheinigung und etwaige Veröffentlichung von Spenden zuständig. Dazu kann er von allen nachgeordneten Gliederungen und den Vereinigungen der Partei alle erforderlichen Auskünfte verlangen. Er berichtet dem Bundesschatzmeister über alle in seinem Aufgabenbereich wesentlichen Vorgänge.
- (2) Der Finanzdirektor wird vom Bundesvorstand bestellt und entlassen. Er muss über die erforderliche fachliche Qualifikation und sollte über eine umfassende berufliche Erfahrung in der Finanzwirtschaft verfügen. Er ist hauptamtlich tätig, gehört nicht dem Bundesvorstand an und nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Bundesvorstandes teil.
- (3) Der Bundesvorstand kann von der Bestellung eines Finanzdirektors absehen. In diesem Fall liegen werden die Obliegenheiten des Finanzdirektors vom Bundesschatzmeister wahrgenommen. Sofern die Einnahmen der Gesamtpartei in zwei aufeinanderfolgenden Jahren den Gesamtbetrag von 2.000.000 EUR überschreiten ist die Bestellung eines Finanzdirektors obligatorisch.

§ 12 Pflicht zur Buchführung und zur Rechenschaftslegung

- (1) Die Bundespartei, die Landesverbände und die nachgeordneten Gliederungen haben unter der Verantwortung der Vorstände Bücher nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung und unter Beachtung der verbindlichen Richtlinien nach Absatz (2) zu führen und jährlich den Rechenschaftsbericht nach den Vorschriften des Fünften Abschnitts des Parteiengesetzes aufzustellen.
- (2) Der Bundesschatzmeister ist berechtigt und verpflichtet, zur einheitlichen Gestaltung des Rechnungswesens im Sinne des Parteiengesetzes Anweisungen zu erlassen und verbindliche Richtlinien herauszugeben.
- (3) Um die nach § 24 Absatz (1) Satz 4 des Parteiengesetzes vorgeschriebene namentliche lückenlose Aufstellung aller Zuwendungen jährlich erstellen zu können, sind alle den Untergliederungen eines Landesverbandes zufließenden Zuwendungen (Beiträge und Spenden) auf nach Gliederungen geordneten Personenkonten zentral durch den Bundesverband zu erfassen.
- (4) Die Erfassung ist keine Vereinnahmung. Das Verfügungsrecht verbleibt uneingeschränkt bei der begünstigten Gliederung. Die Zuwendung wird dort als Einnahme gebucht.

§ 13 Prüfungswesen

- (1) Der Bundesverband, die Landesverbände und die nachgeordneten Gliederungen sind verpflichtet, die Buchführung, die Kasse und das Rechnungswesen durch satzungsgemäß bestellte Rechnungsprüfer entsprechend § 9 Absatz (5) des Parteiengesetzes prüfen zu lassen.

- (2) Zum Rechnungsprüfer kann nur bestellt werden, wer Mitglied der Partei ist. Rechnungsprüfer dürfen dem Vorstand des Verbandes, den zu prüfen sie bestellt worden sind, nicht angehören und dürfen in keinem Dienstverhältnis zur prüfenden Gliederung oder einer ihrer Untergliederungen stehen.
- (3) Der Bundesverband und die Landesverbände bestellen Wirtschaftsprüfer zur Prüfung ihrer Rechenschaftsberichte gemäß §§ 23 Absatz (2) Satz 1, und 29 bis 31 des Parteiengesetzes.
- (4) Der Bundesvorstand, vertreten durch den Bundesschatzmeister, kann durch beauftragte Revisoren jederzeit ohne Angabe von Gründen die Buchführung und das Rechnungswesen jeder Gliederung prüfen.
- (5) Alle im Prüfungswesen tätigen Personen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 14 Rechenschaftspflicht Bundesverband

Der Bundesschatzmeister sorgt für die fristgerechte Vorlage des Rechenschaftsberichts gemäß dem Parteiengesetz bei dem Präsidenten des Deutschen Bundestages. Zu diesem Zweck legen die Schatzmeister der Landesverbände ihm bis spätestens zum 31. Mai eines jeden Jahres die Rechenschaftsberichte der Landesverbände vor.

§ 15 Rechenschaftsbericht Landesverbände

Die Untergliederungen legen ihren Landesverbänden jährlich bis zum 31. März Rechenschaft über ihr Vermögen, ihre Einnahmen und ihre Ausgaben nach Maßgabe der Bestimmungen des § 24 Parteiengesetz ab.

§ 16 Durchgriffsrecht

Der Finanzdirektor kontrolliert die ordnungsgemäße Buchführung. Er hat das Recht, im Einvernehmen mit dem Bundesschatzmeister in allen Untergliederungen die ordnungsgemäße Buchführung zu kontrollieren und gewährleistet damit, dass jederzeit die zur Erstellung des Prüfvermerks für den Rechenschaftsbericht nach § 29 Absatz 3 Parteiengesetz vorgeschriebenen Stichproben möglich sind. Ist die rechtzeitige Abgabe des Rechenschaftsberichtes gemäß Parteiengesetz auf Bundesebene gefährdet, so hat die jeweils höhere Gliederung das Recht und die Pflicht, durch geeignete Maßnahmen die ordnungsgemäße Buchführung seiner Untergliederungen zu gewährleisten.

§ 17 Haushaltsplan

- (1) Der Bundesschatzmeister stellt für jedes Kalenderjahr vorab einen Haushaltsplan und eine mittelfristige Finanzplanung auf, die mindestens drei Folgejahre umfasst. Haushaltsplan und Finanzplanung des Bundesverbands werden vom Bundesvorstand beschlossen. Ist absehbar, dass der Haushaltsansatz insgesamt nicht ausreicht, hat der Schatzmeister unverzüglich einen Nachtragshaushalt einzubringen.
- (2) Der Bundesschatzmeister ist bis zur Verabschiedung eines Haushaltsplans an die Grundsätze einer vorläufigen Haushaltsführung gebunden.

§ 18 Zuordnung von Ausgaben und Aufwendungen

Eine Ausgabe bzw. Aufwendung, die beschlossen wird, muss durch einen entsprechenden Etattitel auch möglich sein. Beschlüsse, die mit finanziellen Auswirkungen verbunden sind und für deren Deckung kein entsprechender Etattitel vorgesehen ist, sind nur über die Umwidmung von anderen Etatposten auszuführen.

§ 19 Überschreitung

- (1) Wird der genehmigte Etat nicht eingehalten, dann muss der Haushalt des Folgejahres durch Veranschlagung oder über eine Haushaltssperre um denselben Betrag bei den Ausgaben reduziert werden.
- (2) Soweit für das angelaufene Haushaltsjahr noch kein beschlossener Haushalt vorliegt, dürfen über die vertraglichen Verpflichtungen hinaus nur Ausgaben getätigt werden, die pro Monat den zwölften Teil des Vorjahresansatzes nicht übersteigen. Falls absehbar ist, dass die Einnahmen der Partei im angelaufenen Haushaltsjahr geringer sind als im Vorjahr, ist der Schatzmeister verpflichtet, die vorläufigen monatlichen Ausgabenansätze der Entwicklung der Einnahmen anzupassen.
- (3) Gegen finanzwirksame Beschlüsse, die dazu führen, dass der entsprechende Haushaltstitel der Bundespartei überschritten wird, steht dem Schatzmeister ein Vetorecht zu.

§ 20 Aufwendungsersatz

- (1) Mitglieder des Bundesvorstands haben Anspruch auf Ersatz von Aufwendungen, soweit diese im Zusammenhang mit der Wahrnehmung ihrer Vorstandsaufgaben entstanden sind. Entsprechendes gilt für ehrenamtliche Tätigkeiten von sonstigen Mitgliedern der Partei.
- (2) Der Bundesvorstand wird ermächtigt, im Einzelfall über Grund und Umfang der Gewährung von Aufwendungsersatz durch Beschluss zu entscheiden.